

<p>2. Bereits vor dem 1. Oktober 2015 (Stichtag) hat sich Peter <i>zwei Autos</i> angeschafft. Gemäss Sachverhalt hat er diese „für sich“ erworben, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass sie in seinem Alleineigentum stehen (1 P.).</p> <p>Bezüglich der güterrechtlichen Zuordnung besteht Argumentationsspielraum. Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, sind von Gesetzes wegen Eigengut (1 P.) (Art. 198 Ziff. 1 ZGB) (0.5 P.). Infolge der auch räumlichen Trennung der Ehegatten werden die Autos nur von Peter verwendet, weshalb eine Zuweisung zum Eigengut vertretbar ist (0.5 P.).</p> <p><i>Bei Zuweisung zum Eigengut:</i> Geht die Anschaffung allerdings über den Rahmen des gewöhnlichen Unterhalts hinaus, entsteht in diesem Umfang eine Ersatzforderung gegenüber der Errungenschaft, wenn die Errungenschaft zur Finanzierung beigetragen hat (1 P.) (Art. 209 Abs. 3 ZGB) (0.5 P.) (H/G/A-M, Rz. 12.30). Die aufgewendeten Mittel stammen von einem Sparkonto von Peter. Was nicht von Gesetzes wegen oder durch Ehevertrag zu Eigengut erklärt wird, ist der Errungenschaft zuzuordnen. Gemäss Art. 200 Abs. 3 ZGB (0.5 P.) gilt überdies alles Vermögen eines Ehegatten bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft (1 P.) (Verweis auf Ziff. 1 reicht aus). Damit ist das Sparkonto der Errungenschaft zuzuweisen und es ergibt sich – da damit die Errungenschaft zum Erwerb von Eigengut beigetragen hat – eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 10'000.00 (1 P.).</p> <p><i>Bei Verneinung von Eigengebrauch:</i> Was nicht von Gesetzes wegen oder durch Ehevertrag zu Eigengut erklärt wird, ist der Errungenschaft zuzuordnen. Gemäss Art. 200 Abs. 3 ZGB gilt überdies alles Vermögen eines Ehegatten bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft (Verweis auf Ziff. 1 reicht aus; gleiche Punktzahl wie bei Zuweisung zum Eigengut, 4 P.).</p> <p><i>Hinweis:</i> Schuldrechtliche Konsequenzen ergeben sich hier zunächst nicht (vgl. Aufgabe 2).</p>	7	
<p>3. Die güterrechtliche Zuordnung des Sparkontos von Peter zur Errungenschaft erfolgte bereits unter Ziff. 2 soeben. Erfolgt sie erst hier, wird sie nur dann mit 2.5 P. bewertet (<i>oben anzurechnen</i>), wenn bei Ziff. 2 nicht schon die diesbezüglich vorgesehen volle Punktzahl über den Weg der Verneinung des Eigengebrauchs erreicht wurde.</p> <p>Die Ausgaben von Peter für seinen Lebensunterhalt (laufende Kosten) betreffen nicht so sehr die güterrechtliche Zuweisung eines Vermögensgegenstandes, aber immerhin die Frage, wer die Schmälerung der entsprechenden Vermögenspositionen zu tragen hat. Hierbei ist zwischen den vor und nach Einreichung der Scheidungsklage getätigten Ausgaben zu unterscheiden (1 P.).</p> <p>Kommt es zu Veräusserungen von Errungenschaftsmitteln vor Auflösung des Güterstandes, so ist zu beachten, dass die Ehegatten grundsätzlich frei über ihr eigenes Vermögen verfügen können und sie dieses gegebenenfalls insofern an sich auch – zum Nachteil des am Vorschlag beteiligten anderen Ehegatten – verschleudern können (H/G/A-M, Rz. 12.122). Folge der hohen Ausgaben für Heidi ist demnach eine Schmälerung des Vorschlags gegenüber ihrem Ehemann (1 P.).</p> <p><i>Hinweis:</i> Den Schutz des Errungenschaftsvermögens bezweckt an sich auch Art. 208 ZGB. Der allenfalls ehewidrige Eigenverbrauch wird davon allerdings nicht erfasst.</p> <p>Kommt es zu Vermögensschmälerungen nach Auflösung des Güterstandes, so gehen diese nicht mehr ohne weiteres zu Lasten des Vorschlags. Ein Bankkonto ist nämlich in seinem Bestand zum Zeitpunkt</p>	3	

<p>der Auflösung des Güterstandes einzusetzen (Art. 207 Abs. 1 ZGB) (1 P.; thematisieren reicht).</p> <p><i>Hinweis:</i> Schuldrechtliche Folgen ergeben sich nicht, da das Sparkonto vermögensrechtlich ausschliesslich Peter zusteht.</p>		
<p>4. Die Reduktion des Arbeitspensums hat keine güterrechtlichen, wohl aber allenfalls unterhaltsrechtliche Folgen (vgl. dazu Art. 125 ZGB).</p> <p>Durch die Reduktion des Arbeitspensums generiert Peter weniger Einkommen, m.a.W. vermindert sich seine tatsächliche Leistungsfähigkeit (dazu H/G/A-M, Rz. 10.78 ff.) (1 P.) (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB) (0.5 P.). Eine solche Reduktion ist aber nicht ohne weiteres zulässig: Ist es Peter zumutbar und wäre es tatsächlich möglich, mehr zu arbeiten, so wird ihm die Einkommensdifferenz als hypothetisches Einkommen zugerechnet (1 P.). Wenn die Reduktion allerdings medizinisch angezeigt ist – wie dies vorliegend der Fall sein könnte („auf Anraten seines Psychiaters“) –, so bleibt es beim effektiven Einkommen. Für Heidi könnte dies – je nach genauer Ausgangslage – sogar naheheliche Unterhaltsverpflichtungen auslösen (1 P.).</p>	3.5	
Total Aufgabe 1	27	

Aufgabe 2: Ist Heidi zur Zahlung verpflichtet? Begründen Sie Ihre Antwort kurz.

	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Gemäss Art. 166 Abs. 1 ZGB vertritt jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Gemäss Art. 166 Abs. 3 ZGB verpflichtet jeder Ehegatte mit seinen Handlungen – soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen – solidarisch auch den anderen Ehegatten (1 P.). Die Norm von Art. 166 Abs. 1 ZGB (0.5 P.) gilt allerdings nur während des Zusammenlebens (0.5 P.).</p> <p>Die Ehegatten leben seit anfangs 2015 getrennt, damit besteht im Zeitpunkt des Autokaufs kein eheliches Zusammenleben mehr. Überdies gehört ein Autokauf nach allgemeiner Auffassung nicht mehr zum ordentlichen Unterhalt (laufende Bedürfnisse der Familie). Eine Solidarhaftung von Heidi besteht damit nicht (1 P.; nur ein Argument reicht).</p> <p><i>Hinweis:</i> Es wurden keine eheschutzrechtlichen Massnahmen anbegehrt oder angeordnet.</p>	3	
Total Aufgabe 2	3	

Aufgabe 3: Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich der Wohnung und des Aktienportefeuilles vor. Berechnen Sie bezüglich dieser Aktiven – unter Ausserachtlassung der in Zusammenhang mit Aufgabe 1) erwähnten Konti und Peters Arztpraxis – den Vorschlag.

Güterrechtliche Zuordnung Wohnung	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Grundsätzliches</p> <p><i>Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, vgl. Aufg. 1). Nur einmal bepunktet.</i></p>		
<p>Allgemeine Zuordnung von Objekten zu den Vermögen von Mann und Frau in der Errungenschaftsbeteiligung</p> <p><i>Hinweis auf Grundlagen der güterrechtlichen Zuordnung. Vgl. dazu Aufgabe 1). Wird nur einmal bepunktet.</i></p> <p>In casu sind Peter und Heidi als je hälftige Miteigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen (1 P.). Das Grundstück bzw. die Miteigentumsanteile fallen deshalb auch bei der güterrechtlichen Berechnung als Vermögenswerte je hälftig in die Vermögen beider Ehegatten (1 P., auch wenn nur in Tabellenform).</p>	2	
<p>Zuordnung des Grundstücks zur jeweiligen Gütermasse; Folgen der Mitfinanzierung durch die andere Gütermasse; Zuordnung der Hypothek als Schuld</p> <p><i>Zuordnung der in die Ehe eingebrachten Ersparnisse:</i></p> <p>Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören, stellen von Gesetzes wegen Eigengut dar. Darunter fallen auch vor der Ehe gebildete Ersparnisse. Die daraus investierten Mittel von CHF 50'000.00 (Heidi) resp. CHF 30'000.00 (Peter) sind damit jeweils ihrem Eigengut zuzuordnen (1 P., auch wenn nur in Tabellenform); Art. 198 Ziff. 2 ZGB (0.5 P.).</p>	1.5	
<p><i>Zuordnung der geerbten Mittel von CHF 170'000.00:</i></p> <p>Vermögenswerte, die einem Ehegatten durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zugefallen sind, stellen von Gesetzes wegen Eigengut dar. Die investierten Mittel von CHF 170'000.00 sind damit dem Eigengut von Peter zuzuordnen (1 P., auch wenn nur in Tabellenform); Art. 198 Ziff. 2 ZGB (0.5 P.). Das gilt in jedem Fall, d.h. unabhängig davon, ob sie vor der Heirat oder während der Dauer der Ehe – was der Sachverhalt offen lässt – angefallen sind (1 P.).</p>	2.5	
<p><i>Zuordnung der während der Ehe ausbezahlten Boni von CHF 50'000.00:</i></p> <p>Die von der Arbeitgeberin ausgerichteten Bonuszahlungen gründen im Arbeitsverhältnis von Heidi und stellen damit Arbeitserwerb dar. Da diese Bonuszahlungen während der Dauer der Ehe ausgerichtet wurden, gehören sie zur Errungenschaft von Heidi (1 P., auch wenn nur in Tabellenform); Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB (0.5 P.).</p>	1.5	
<p><i>Zuordnung der hälftigen Miteigentumsanteile:</i></p> <p>Eine teilweise mit eigenen Mitteln beider Vermögensmassen und teilweise mit Mitteln aus einem (grundpfandgesicherten) Kredit erworbene Liegenschaft ist derjenigen Gütermasse des Eigentümerhegatten zuzuordnen, zu welcher der engste sachliche Zusammenhang besteht. Dabei wird auf das Übergewicht der Beteiligungen – das quantitative Übergewicht – abgestellt (1 P.). Vgl. H/G/A-M, Rz. 12.57 ff.</p> <p>Bezüglich des Miteigentumsanteils von Peter erfolgte die Eigenfinanzierung ausschliesslich aus Mitteln des Eigenguts (CHF 150'000.00). Damit fällt sein Miteigentumsanteil in sein Eigengut (1 P.).</p> <p>Bezüglich des Miteigentumsanteils von Heidi erfolgte die Finanzierung zu einem Drittel aus ihrer Errungenschaft, zu einem Drittel aus ihrem Eigengut und zu einem Drittel aus dem Eigengut von Peter. Für die Zuteilung sind allein die Beiträge aus ihrem Vermögen massgeblich. Die Beiträge von Errungenschaft und Eigengut sind gleich hoch. Diesfalls fällt der Vermögensgegenstand – aufgrund der Errungenschaftsvermutung nach Art. 200 Abs. 2 und 3 ZGB – in die Errungenschaft von Heidi (1 P.).</p>	3	

<p><i>Ersatzforderungen:</i></p> <p>Die Finanzierung des Miteigentumsanteils von Heidi der ihrer Errungenschaft im Betrag von CHF 150'000.00 zugewiesen wird, ist mit CHF 50'000.00 aus ihrem Eigengut erfolgt. Mithin liegt eine Finanzierung aus der anderen Vermögensmasse desselben Ehegatten vor, die unter Art. 209 Abs. 3 ZGB (0.5 P.) fällt (1 P.). Damit besteht eine Ersatzforderung des Eigenguts der Heidi gegen ihre Errungenschaft (1 P.). Vgl. H/G/A-M, Rz. 12.77.</p> <p>Die Finanzierung der Miteigentumsanteils von Heidi durch CHF 50'000.00 aus dem Eigengut von Peter stellt eine Finanzierung des Erwerbs aus dem Vermögen des anderen Ehegatten gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB (0.5 P.) dar (1 P.). Damit besteht eine Ersatzforderung des Eigenguts von Peter gegen die Errungenschaft von Heidi (1 P.). Diese Ersatzforderung ist nennwertgeschützt (1 P.). Vgl. H/G/A-M, Rz. 12.92.</p>	6																																																													
<p><i>Zuordnung der Hypothek als Schuld zu einer Gütermasse:</i></p> <p>Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt. Die Hypothek als Schuld belastet in casu diejenigen Gütermassen, welchen auch die Miteigentumsanteile angehören, mithin je hälftig das Eigengut von Peter und die Errungenschaft von Heidi (1 P.); Art. 209 Abs. 2 ZGB (0.5 P.). Vgl. auch H/G/A-M, Rz. 12.53 ff.</p> <p>Die Hypothekarzinsen werden vorliegend regelmässig und dauernd aus dem laufenden Erwerbseinkommen der Ehegatten bezahlt, somit aus der Errungenschaft, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB. Beim Grundstück handelt es sich um die Wohnung der Ehegatten. Damit stellt die Bezahlung der Hypothekarzinsen aus Errungenschaftsmitteln einen Beitrag der Ehegatten an den Unterhalt der Familie dar, welcher keine güterrechtlichen Konsequenzen zur Folge hat (vgl. H/G/A-M, Rz. 14.28). Damit ist keine Umverteilung der Hypothek auf eine andere Gütermasse vorzunehmen. (1 P.).</p>	2.5																																																													
<p>Behandlung des Minderwertes</p> <p>Erleidet das Grundstück einen Minderwert, so ist es in einem ersten Schritt zum Wert bei Auflösung des Güterstandes den Gütermassen der Ehegatten zuzuordnen. Anschliessend sind in einem zweiten Schritt die ursprünglichen Investitionen zu berücksichtigen, damit Ersatzforderungen aus Art. 206 bzw. 209 Abs. 3 ZGB berechnet werden können (1 P., auch wenn das zweistufige Vorgehen nur aus der Tabelle ersichtlich wird). H/G/A-M, Rz. 14.53 ff.</p> <p><i>Tabelle (in Tausend). Auch andere tabellarische Darstellungen sind denkbar. Eine korrekt begründete Lösung ergibt stets die volle Punktzahl:</i></p> <table border="1" data-bbox="188 1458 1043 2033"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3">MiEig H 150</th> <th>MiEig P 150</th> <th rowspan="2">Hypothek (je 250)</th> <th rowspan="2">Total</th> </tr> <tr> <th>EG H</th> <th>ER H</th> <th>EG P</th> <th>EG P</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Investitionen der Gütermassen</td> <td>50</td> <td>50</td> <td>50</td> <td>150</td> <td>500</td> <td>800</td> </tr> <tr> <td>Beteiligungsverhältnis</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>3</td> <td>10</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>Minderwert im Jahre 2015</td> <td>-10</td> <td>-10</td> <td>-10</td> <td>-30</td> <td>-100</td> <td>-160</td> </tr> <tr> <td>Nennwertschutz</td> <td>-5</td> <td>-5</td> <td>←</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verteilung des Minderwerts auf der Hypothek</td> <td>-25</td> <td>-25</td> <td>←</td> <td>-50</td> <td>←</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ergebnis Minderwertverteilung</td> <td>-40</td> <td>-40</td> <td></td> <td>-80</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>EG H 10</td> <td>ER H 10</td> <td colspan="2">EG P 120</td> <td>500</td> <td>640</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Erläuterungen und Begründungen zur Tabelle:</i></p> <p>– Ausgehend von den am Anfangswert von CHF 800'000.00 beteiligten Investitionen des Eigenguts von Peter von CHF 200'000.00, der Errungenschaft</p>		MiEig H 150			MiEig P 150	Hypothek (je 250)	Total	EG H	ER H	EG P	EG P	Investitionen der Gütermassen	50	50	50	150	500	800	Beteiligungsverhältnis	1	1	1	3	10	16	Minderwert im Jahre 2015	-10	-10	-10	-30	-100	-160	Nennwertschutz	-5	-5	←				Verteilung des Minderwerts auf der Hypothek	-25	-25	←	-50	←		Ergebnis Minderwertverteilung	-40	-40		-80			Total	EG H 10	ER H 10	EG P 120		500	640	10	
		MiEig H 150			MiEig P 150			Hypothek (je 250)	Total																																																					
	EG H	ER H	EG P	EG P																																																										
Investitionen der Gütermassen	50	50	50	150	500	800																																																								
Beteiligungsverhältnis	1	1	1	3	10	16																																																								
Minderwert im Jahre 2015	-10	-10	-10	-30	-100	-160																																																								
Nennwertschutz	-5	-5	←																																																											
Verteilung des Minderwerts auf der Hypothek	-25	-25	←	-50	←																																																									
Ergebnis Minderwertverteilung	-40	-40		-80																																																										
Total	EG H 10	ER H 10	EG P 120		500	640																																																								

<p>von Heidi von CHF 50'000.00, des Eigenguts von Heidi von CHF 50'000.00 und der Hypothek von CHF 500'000.00 besteht ein Beteiligungsverhältnis von 1 (Eigengut Heidi) : 1 (Errungenschaft Heidi) : 4 (Eigengut Peter) : 10 (Hypothek) (1 P., auch wenn nur in Tabellenform).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Anfangswert aller Investitionen beträgt in casu CHF 800'000.00. Nach der von Heidi vorgelegten Schätzung (die anerkannt und deshalb vorliegend zur Berechnung heranzuziehen ist) weist das Grundstück im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen Verkehrswert von CHF 640'000.00 auf. Die Differenz von CHF 160'000.00 ergibt den unbestrittenen konjunkturellen Minderwert (1 P., auch wenn nur in Tabellenform) (siehe auch H/G/A-M, Rz. 14.65 ff.). – Der Minderwert wird im Verhältnis der Beteiligungen auf die bisher beteiligten Gütermassen aufgeteilt (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). Die Hypothek wird dabei in einem ersten Schritt wie eine Gütermasse behandelt (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). – Der Minderwert wird damit proportional wie folgt verteilt: je CHF 10'000.00 entfallen auf das Eigengut und die Errungenschaft von Heidi, CHF 40'000.00 entfallen auf das Eigengut von Peter und CHF 100'000.00 entfallen auf die Hypothek (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). – Anschliessend ist der rechnerisch auf die Hypothek entfallende Minderwert zu verteilen. Sind verschiedene Gütermassen der Eigentümerehegatten an der Liegenschaft beteiligt, sollen auch alle einen Minderwert zu gewärtigen haben, da sie auch das wirtschaftliche Risiko der Hypothek gemeinsam tragen (1 P., kein Punkt, wenn nur in Tabellenform) (H/G/A-M, Rz. 14.68; BGE 132 III 145 ff. E. 2.3.). – Die Verteilung des auf die Hypothek entfallenden Minderwerts erfolgt auf die Gütermassen im Verhältnis der Beteiligungen, vorliegend im Grunde also im Verhältnis 1:2, im Ergebnis jedoch 1:1, dies aufgrund des Nennwertschutzes von Art. 206 Abs. 1 ZGB (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). Auf das Eigengut und die Errungenschaft von Heidi entfallen damit in casu je CHF 25'000.00 und auf das Eigengut von Peter CHF 50'000.00 (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). – Aus den Berechnungen ergibt sich bei einem Gesamtwert von CHF 640'000.00 das folgende Zwischentotal der Ansprüche: Eigengut Heidi CHF 10'000.00, Errungenschaft Heidi CHF 10'000.00, Eigengut Peter CHF 120'000.00 und Hypothek CHF 500'000.00 (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). 		
<p>Güterrechtliche Zuordnung Aktienportfeuille</p>	<p><i>Maximale P.</i></p>	<p><i>Erzielt</i></p>
<p>Allgemeine Zuordnung von Objekten zu den Vermögen von Mann und Frau in der Errungenschaftsbeteiligung</p> <p><i>Hinweis auf Grundlagen der güterrechtlichen Zuordnung. Vgl. dazu Aufgabe 1). Wird nur einmal bepunktet.</i></p> <p>In casu hat Heidi das Aktienportfeuille erworben, sie ist allein rechtszuständig (1 P.).</p>	<p>1</p>	
<p>Zuordnung des Aktienportfeuillees zu einer Gütermasse des Eigentümerehegatten</p> <p><i>Zuordnung des ersparten Erwerbseinkommens:</i></p> <p>Die güterrechtliche Zuordnung des Aktienportfeuillees bestimmt sich nach der güterrechtlichen Zuordnung der dafür aufgewendeten Mittel. Denn sowohl Ersatzanschaffungen (Surrogate) für Errungenschaft wie für Eigengut fallen wieder in die gleiche Gütermasse (Wertersatz) (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB; Art. 198 Ziff. 4 ZGB) (<i>bepunktet unter Aufgabe 1</i>). Während der Ehe gebildete Ersparnisse aus Arbeitserwerb – worunter auch Bonuszahlungen fallen – gehören zur Errungenschaft (1 P.), Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB (0.5 P.). In casu stellt somit das Aktienportfeuille Errungenschaft dar. (1 P.).</p>	<p>2.5</p>	

Vorschlagsbeteiligung	Maximale P.	Erzielt
<p>Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag (1 P.) (Art. 210 Abs. 1 ZGB) (0.5 P.).</p> <p>An den vorliegend einbezogenen Vermögensgegenständen ist die Errungenschaft von Peter nicht beteiligt (0.5 P.).</p> <p>Die Errungenschaft von Heidi setzt sich zusammen aus netto CHF 10'000.00 hinsichtlich des Miteigentumsanteils am Grundstück in Muri sowie CHF 120'000.00 hinsichtlich des Aktienportefeuilles (0.5 P.).</p> <p>Es ergibt sich ein Gesamtwert der Errungenschaften von CHF 130'000.00.</p> <p>Jedem Ehegatten steht die Hälfte des Vorschlags des anderen zu (1 P.) (Art. 215 Abs. 1 ZGB) (0.5 P.). Folglich hat Peter einen Anspruch aus Vorschlagsbeteiligung gegen Heidi im Betrag von CHF 65'000.00 (1 P.).</p>	5	
Total Aufgabe 3	37.5	

Aufgabe 4: Prüfen Sie die Auflösungsmöglichkeiten von Heidi in Bezug auf die Miete.

	Maximale P.	Erzielt
<p>Der Abschluss eines Mietvertrages ist formlos möglich (Art. 11 Abs. 1 OR) (0.5 P.). Ein Mietvertrag ist vorliegend gültig zustande gekommen (1 P.).</p> <p>Zur Auflösung des Vertrages stehen Heidi verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <p>Gemäss Art. 266a Abs. 1 i.V.m. Art. 266c OR (0.5 P.) kann eine Wohnung von den Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer <i>gekündigt werden</i> (1 P.). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (0.5 P.) (Art. 266l Abs. 1 OR) (0.5 P.).</p> <p>Mangels Ortsgebrauchs kann Heidi auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer kündigen (1 P.).</p> <p>Kennt der Vermieter einen schwerwiegenden Mangel und beseitigt er ihn nicht innert angemessener Frist, so gibt Art. 259b lit. a OR (0.5 P.) dem Mieter die Möglichkeit zur <i>fristlosen Kündigung</i>, wenn der Mangel die Tauglichkeit einer unbeweglichen Sache zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliesst oder erheblich beeinträchtigt (1 P.).</p> <p>Beide Mängel – Heizung und Schliessmechanismus – sind der Vermieterin bekannt, sie wurden ihr – respektive der Verwaltung – von Heidi angezeigt (0.5 P.).</p> <p>Eine mangelhafte Heizung im Winter gilt als schwerwiegender Mangel (BsK OR I-WEBER, N. 2 zu Art. 258). Die Heizung wurde innert sieben Tagen repariert, was – bei den angegebenen winterlichen Temperaturen (unter dem Gefrierpunkt) – durchaus als unangemessen bezeichnet werden kann (dazu BsK OR I-WEBER, N. 7 zu Art. 259b). Mittlerweile funktioniert die Heizung allerdings wieder, und es ist davon auszugehen, dass – jedenfalls infolge fortgeschrittener Zeit, allenfalls aber schon bei Reparatur – das Kündigungsrecht erloschen ist (thematisieren reicht: Ausübung im Rahmen von Treu und Glauben) (2 P.).</p> <p>Klarerweise nicht repariert wurde der Schliessmechanismus der Eingangstüre, was gemäss Angaben von Heidi auch bis ins Frühjahr noch so bleiben wird. Zu einer Reparatur innert angemessener Frist wird es damit mutmasslich nicht kommen. Zu fragen – und hier wohl eher zu verneinen – ist, ob es sich dabei um einen schwerwiegenden Mangel handelt, mithin die Tauglichkeit der Sache zum vorausgesetzten Gebrauch ausge-</p> 	15	

<p>geschlossen oder erheblich eingeschränkt ist. Einbeziehen könnte man die Überlegung, dass automatische Schliessmechanismen noch nicht flächendeckend bestehen und die Haupteingangstüre – etwa während der Nacht – auch manuell geschlossen werden kann. Allerdings fällt dabei die leichte Bauweise der jeweiligen Haustüren erschwerend ins Gewicht (thematisieren reicht: Ausübung im Rahmen von Treu und Glauben) (2 P.).</p> <p>Fristlos kündigen kann Heidi damit nicht (0.5 P.); es ist auch das Gegenteil vertretbar, sofern gut begründet).</p> <p>3. An sich ist auch eine <i>ausserordentliche Kündigung</i> gemäss Art. 266g OR denkbar. Unzumutbarkeit lässt sich hier allerdings nur schwerlich sinnvoll begründen (1 P.), insbesondere wenn unter Ziff. 2 soeben ein schwerwiegender Mangel verneint wurde. Wurde ein solcher bejaht, geht nach h.L. die fristlose Kündigung infolge Mangels vor (BsK OR I-WEBER, N. 4 zu Art. 266g).</p> <p>4. Verträge können durch erneute <i>gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung</i> der Parteien (<i>contrarius consensus</i>) aufgelöst werden. Dies ist – vorausgesetzt die Vermieterin ist einverstanden – auch vorliegend eine Möglichkeit (1 P.). Diese Lösung ist in casu insbesondere deshalb prüfenswert, weil Heidi gemäss Sachverhalt die Eigentümerin kennt.</p> <p>5. Gibt der Mieter die Sache zurück, ohne Kündigungsfrist oder -termin einzuhalten, so ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nur befreit, wenn er einen für den Vermieter zumutbaren <i>neuen Mieter</i> vorschlägt, der zahlungsfähig ist und bereit ist, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen (1 P.). Art. 264 Abs. 1 und 2 OR (0.5 P.). Heidi kann folglich versuchen, einen Nachmieter zu stellen.</p>		
Total Aufgabe 4	15	

Aufgabe 5: Prüfen Sie die diesbezüglichen materiellrechtlichen Vorgehensmöglichkeiten von Heidi (ohne Kostenüberlegungen).

	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Mit Blick auf den Sachverhalt ist zu schliessen, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist. Diesfalls sind verschiedene Behelfe denkbar:</p> <p>1. Gemäss Art. 121 Abs. 3 ZGB (0.5 P.) kann ein Ehegatte im Rahmen der Scheidung die Einräumung eines Wohnrechts an der Wohnung der Familie verlangen, sofern er wegen der Kinder oder aus anderen wichtigen Gründen darauf angewiesen ist und dies dem anderen Ehegatten billigerweise zugemutet werden kann (1 P.).</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Zuweisung kann auch als vorsorgliche Massnahme während des Scheidungsverfahrens verlangt werden.</p> <p>Zu prüfen ist, ob die gemeinsame Wohnung den Charakter als Familienwohnung beibehalten hat. Der Auszug eines Ehegatten während des Scheidungsverfahrens allein führt sicherlich nicht zwingend zu einer Änderung. In casu hat Heidi die Wohnung ja nur verlassen, damit die Trennung sich auch räumlich auswirkt. Eine eigene Wohnung gemietet hat sie, weil sie ihren Mann nicht einfach so – wie sie es ausdrückt – aus der Wohnung werfen wollte. Da sie aber immer wieder deutlich gemacht hat – so etwa durch das Belassen des Klaviers –, dass sie die Wohnung später für sich beanspruchen möchte, ist der Charakter als Familienwohnung sicher nicht verloren gegangen (1 P.).</p>	12	

<p>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist nach gerichtlichem Ermessen zu beurteilen (Art. 4 ZGB) und erfordert eine Interessenabwägung. Einbezogen werden mit Blick auf die bundesgerichtliche Praxis etwa gemeinsame oder nichtgemeinsame Kinder, besondere Bedürfnisse hinsichtlich der Berufsausübung oder besondere Einrichtungen der Familienwohnung im Hinblick auf die Invalidität eines Ehegatten (H/G/A-M, Rz. 10.24) (1 P.). Im vorliegenden Fall ist ein solcher Grund nicht ersichtlich. Allein die dem Musizieren günstig gewogene Nachbarschaft und ein baulich leicht immissionsmindernd präpariertes Zimmer wird eher nicht als wichtiger Grund gelten. Mit Blick auf die Berufsausübung etwa wäre die Wohnung für Peter günstiger gelegen, liegt doch seine Arztpraxis ebenfalls in Muri. Dies fällt für Heidi ebenfalls negativ ins Gewicht (1 P.).</p> <p>Eine Zuweisung im Rahmen von Art. 121 Abs. 1 und 3 ZGB lässt sich für Heidi demnach nur schwer begründen (0.5 P.).</p> <p>2. Gemäss Art. 205 Abs. 2 ZGB (0.5 P.) kann bezüglich eines Vermögenswertes im Miteigentum im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bei Nachweis eines überwiegenden Interesses von einem Ehegatten die ungeteilte Zuweisung gegen Entschädigungszahlung verlangt werden (1 P.).</p> <p>Mit Blick auf das bereits unter Ziff. 1 soeben Dargelegte, dürfte auch unter diesem Aspekt ein überwiegendes Interesse von Heidi schwer zu begründen sein (thematizieren reicht; 1 P.).</p> <p>3. Gemäss Art. 650 Abs. 1 ZGB (0.5 P.) hat jeder Miteigentümer das Recht, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen, sofern dies nicht durch Rechtsgeschäft, durch Aufteilung zu Stockwerkeigentum oder durch die Bestimmung der Sache für einen dauernden Zweck ausgeschlossen ist (1 P.). Die Aufhebung darf nicht zur Unzeit verlangt werden (Abs. 3).</p> <p>Nicht zur Unzeit erfolgt die Teilung regelmässig im Scheidungsfall, die Voraussetzungen des dauernden Zwecks sind diesfalls nicht mehr erfüllt (0.5 P.) (BGE 138 III 150, 153, E. 5.1.1; BsK ZGB II-BRUNNER/WICHTERMANN, N. 19a zu Art. 650).</p> <p>Da sich die Miteigentümer Heidi und Peter vorliegend gemäss Sachverhalt nicht einigen können – beide wollen die Wohnung unbedingt – wird das Gericht anordnen, ob die Sache öffentlich oder unter den Miteigentümern zu versteigern ist (1 P.) (Art. 651 Abs. 2 ZGB) (0.5 P.).</p> <p>Heidi kann folglich – seit Einreichung der Scheidungsklage ohne weiteres – eine Auflösungsklage anstrengen und schliesslich versuchen, die Wohnung im Rahmen der Steigerung zu erwerben (1 P.).</p> <p><i>Hinweis:</i> Massnahmen des Eheschutzes fallen nicht in Betracht, da das Scheidungsverfahren bereits rechtshängig ist.</p>		
Total Aufgabe 5	12	

Aufgabe 6:

a) Erläutern Sie der Partei diesbezüglich mögliche rechtliche Vorgehensweisen konkret.

b) Thematisieren Sie, was auf die Partei zukommen könnte, falls Peter weiterhin bei der Wertepartei bleiben will. Legen Sie den prozessualen Ablauf dar.

	Maximale P.	Erzielt
<p>a) Bei der Partei handelt es sich um einen Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB (darauf lässt insb. auch der Terminus „Vorstand“ schliessen) (0.5 P.).</p> <p>Gemäss Art. 72 Abs. 1 und 3 ZGB (0.5 P.) ist ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein möglich aus von den Statuten vorgesehenen Gründen oder – so dies statutarisch gestattet ist – ohne Angabe von Gründen. Enthalten die Statuten keine Bestimmung, so darf der Ausschluss nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen (1 P.).</p> <p>Mangels Angaben im Sachverhalt zu möglichen Statutenbestimmungen ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe meint Sachverhalte, welche eine Fortsetzung der Mitgliedschaft als geradezu <i>unzumutbar</i> erscheinen lassen (1 P.). Unter den Gesichtspunkten von Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB) sind die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. H-M/H, Rz. 02.255.</p> <p>Der Vorstand stützt sich bei seiner Entscheid auf Gerüchte, die nicht zur Gänze zutreffen. Wohl hat Peter grobfahrlässig einen Behandlungsfehler mit schwerwiegenden Folgen begangen, jedoch entspricht es nicht den Tatsachen, dass Peter seine Frau betrogen hätte. Da etwas, was sich nicht ereignet hat, auch keinen wichtigen Grund zum Ausschluss darstellen kann, darf der Verein einzig auf den Behandlungsfehler abstellen. Bei einer Partei, die sich besonders auch auf Werte wie „aufopferungsvolle Arbeitsethik“ stützt, kann sich ein solches Verhalten eines Mitglieds an sich negativ auf die Aussenwahrnehmung auswirken. Andererseits ist zu beachten, dass einmalige Fehler durchaus passieren können und Peter nicht vorsätzlich – wenn auch grobfahrlässig – gehandelt hat (2 P.).</p> <p>Es lässt sich in beide Richtungen argumentieren. Unter Hinweis darauf, dass es unsicher sei, ob ein Gericht den angeführten Vorgang ebenfalls als wichtigen Grund qualifizieren würde, kann dem Verein erläutert werden, gestützt darauf einen Ausschluss von Peter anzustreben (0.5 P.).</p> <p><i>Hinweis:</i> Wichtig ist insbesondere, wie argumentiert wird. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass – etwa durch das Abstellen auf Vermutungen und Gerüchte – nicht die Art und Weise des Ausschlusses als persönlichkeitsverletzend qualifiziert würde und man allenfalls selber eine Klage wegen widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung zu gewärtigen hätte.</p> <p>Zuständig ist gemäss Art. 65 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 ZGB (0.5 P.) die Vereinsversammlung (0.5 P.). Der Vorstand hat eine Vereinsversammlung einzuberufen und den Verhandlungsgegenstand im Vorfeld bekannt zu geben (0.5 P.). Der Ausschlussbeschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB) (0.5 P.), wobei Peter gemäss Art. 68 ZGB nicht mitstimmen darf (0.5 P.), wohl aber anzuhören ist (0.5 P.). Der Ausschluss wird mit Mitteilung an den Betroffenen sofort wirksam (0.5 P.). H-M/H, Rz. 15.73.</p>	9	
<p>b) Falls Peter bei der Wertepartei bleiben will, ist ein juristisches Hin und Her insofern denkbar, als dass gemäss Art. 75 ZGB (0.5 P.) die Möglichkeit besteht, den Vereinsbeschluss innert Monatsfrist anzufechten (Anfechtungsklage) (1 P.). Aktivlegitimiert ist dazu das ausgeschlossene Mitglied, vorliegend Peter (0.5 P.). Passivlegitimiert ist der Verein, vorliegend die Wertepartei (0.5 P.).</p> <p>Mit Blick auf die Fragestellung ist der Vorstand über einen möglichen Instanzenzug aufzuklären.</p> <p>Ein allfälliger Prozess würde – da es sich beim Verein um eine juristische Person handelt – vor den Gerichten am Sitz des Vereins angehoben (0.5 P.) (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO; örtliche Zuständigkeit) (0.5 P.). Die in sachlicher und funktioneller Hinsicht zuständigen Instanzen regelt das kantonale Recht (Art. 4 ZPO) (0.5 P.).</p>	9.5	

<p>Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus (Art. 197 ZPO) (0.5 P.), eine Ausnahme gemäss Art. 198 ZPO oder eine Möglichkeit zum Verzicht gemäss Art. 199 ZPO sind nicht ersichtlich (0.5 P.). Kommt es zu keiner Einigung, so wird eine Klagebewilligung erteilt (Art. 209 ZPO) (0.5 P.).</p> <p>Anschliessend kommt es zu einem ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO; Art. 243 und 248 ZPO e contrario) (0.5 P.) vor der ersten Instanz, welches mit einem Entscheid beendet wird (0.5 P.). Zu beachten ist, dass Art. 72 Abs. 2 ZGB nicht zur Anwendung kommt: Das Gericht kann vielmehr in vollem Umfang prüfen, ob im Einzelfall ein wichtiger Grund vorgelegen hat (1 P.). H-M/H, Rz. 15.80.</p> <p>Dieser erstinstanzliche Endentscheid ist – da es sich bei der Angelegenheit um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt (etwa BsK ZGB I-HEINI/SCHERRER, N. 33 zu Art. 75) – mit Berufung anfechtbar (0.5 P.) (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO; Art. 308 Abs. 2 ZPO e contrario) (0.5 P.).</p> <p>Schliesslich kann der Entscheid der Berufungsinstanz als letzte kantonale Instanz – da es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt – mit Einheitsbeschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden (0.5 P.) (Art. 72 ff. BGG) (0.5 P.).</p>		
Total Aufgabe 6	18.5	

Aufgabe 7: Prüfen Sie die diesbezüglichen materiellrechtlichen Vorgehensmöglichkeiten von Heidi kurz.

	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Gemäss Art. 8a SchlT ZGB (0.5 P.) kann derjenige Ehegatte, der vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom 30. September 2011 des ZGB seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (1 P.).</p> <p>Sie kann damit ohne weiteres wieder den Ledignamen Rüeegger annehmen (1 P.).</p>	2.5	
Total Aufgabe 7	2.5	

Total Aufgabe 1)	27	
Total Aufgabe 2)	3	
Total Aufgabe 3)	37.5	
Total Aufgabe 4)	15	
Total Aufgabe 5)	12	
Total Aufgabe 6)	18.5	
Total Aufgabe 7)	2.5	
Total	115.5	

Diverses	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
Aufbau	6	
Sprache	6	
Juristische Argumentation	6	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	18	

Maximalpunktezahl:	133.5
Erzielte Punkte:	

Note: